Energieversorgung Halle Netz GmbH / Postfach 10 01 60 / 06140 Halle (Saale)

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Große Beschlusskammer Energie
Postfach 8001
53113 Bonn

per E-Mail: gbk@bnetza.de

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom
Az.: GBK-24-02-1#5
Unser Zeichen | Unsere Nachricht vom
NMR-JS
Bearbeitet von
[redacted]

Datum:
14. Februar 2025

Energieversorgung Halle Netz GmbH

Unternehmenssitz
Zum Heizkraftwerk 12
06112 Halle (Saale)

Besucheradresse
Bornknechtstraße 5
06108 Halle (Saale)

Kontakt
Telefon: (0345) 5 81 - 0
Telefax: (0345) 5 81 - 75 95
fristwahrend
Internet: www.netzhalle.de
E-Mail: kontakt@netzhalle.de

Geschäftsführung
Heike Göpfert
Mathias Hocke

Geschäftszeiten
Mo - Do 8.30 – 16.30 Uhr
Fr 8.30 – 13.00 Uhr

Bankverbindung
Saalesparkasse
IBAN DE73 8005 3762 0384 3145 70
BIC (SWIFT-CODE) NOLADE21HAL

Sitz
Halle (Saale)
Eingetragen beim Amtsgericht
Stendal Handelsregister B
Nr. HRB-214494
Ust-Ident-Nr.: DE 227 952 432

Zertifikate
DIN EN ISO 14001
registriert nach
EG-Öko-Audit-Verordnung
TSM Gasnetze, Stromnetze,
Wärmenetze

Stellungnahme zum Erhebungsbogen zur Datenerhebung Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung
Az.: GBK-24-02-1#5, Energieversorgung Halle Netz GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf die Einleitung des Verfahrens zur *„Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit, der Netzleistungsfähigkeit und der Netzservicequalität im Strombereich [GBK-24-02-1#5].“* Im Zuge dessen hatten Sie am 03.02.2025 zwei Dokumente veröffentlicht und bis zum 14.02.2025 die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Von dieser Möglichkeit möchten wir im Folgenden fristgerecht Gebrauch machen. Wir weisen indes darauf hin, dass unsere Prüfung des umfangreichen veröffentlichten Erhebungsbogens angesichts des extrem knapp bemessenen Zeitrahmens keinesfalls abschließend sein kann. Wir müssen uns daher gegebenenfalls weiteren Vortrag im Verwaltungsverfahren vorbehalten.

I. Kritische Würdigung des Konsultationsprozesses

Am 03.02.2025 hat Ihre Behörde das vorbezeichnete Verfahren eröffnet und am Nachmittag den Erhebungsbogen nebst wesentlicher Erwägungen zur Konsultation gestellt. Die Frist zur Stellungnahme hat Ihre Behörde auf den 14.02.2025 festgesetzt und den betroffenen Netzbetreibern somit weniger als 10 Werktage zur Auswertung gelassen. Unser Unternehmen hat – wie diverse weitere Unternehmen und Interessenverbände – gegenüber Ihrer Behörde eine Verlängerung der Frist um eine Woche beantragt. Diese Frist wurde nicht gewährt.
Angesichts dessen weisen wir darauf hin, dass die eingeräumte Stellungnahmefrist zur Würdigung des umfangreichen Erhebungsbogens **viel zu knapp** bemessen und mit den **rechtsstaatlichen Anforderungen an die**

Einräumung des Anhörungsrechts nach § 67 Abs. 1 EnWG aus unserer Sicht **nicht zu vereinbaren** ist.

Bei der Beurteilung der formellen Rechtmäßigkeit des Vorgehens einer Behörde sind die Angemessenheit der Frist, in welcher Informationen den betroffenen Unternehmen von der Behörde zur Verfügung gestellt werden, von wesentlicher Bedeutung. So muss die Frist so bemessen sein, dass eine hinreichende inhaltliche Nachvollziehbarkeit, eine Bewertung und Kommunikation hierzu im Unternehmen und die Einholung externer Expertise möglich sind. Nach dem bisherigen Gang des Verwaltungsverfahrens muss daher befürchtet werden, dass die geplante Festlegung bereits unter formellen Gesichtspunkten nicht rechtmäßig ergehen kann.

II. Eingeschränkte Verfügbarkeit abgefragter Daten

Nach erster Auswertung des Erhebungsbogens ist zunächst darauf hinzuweisen, dass viele der erhobenen Daten den Netzbetreibern nicht zur Verfügung stehen dürften bzw. erst mit einem erheblichen Aufwand generiert werden können. Ungeachtet der Unternehmensgröße liegen viele der abgefragten Daten schlichtweg nicht vor und lassen sich nicht für die Vergangenheit der Jahre 2022, 2023 und 2024 ermitteln. Zwar ist gestattet, Daten zu berechnen oder zu schätzen, jedoch ist zu konstatieren, dass auch eine Schätzung nur auf einer zuverlässigen Datengrundlage möglich ist. Zudem möchten wir die gesetzliche Anforderung an den Stand der Wissenschaft gemäß § 21a Abs. 2 EnWG hervorheben. Es erscheint zweifelhaft, ob eine Ableitung von Indikatoren und ggf. anreizbelegten Kennzahlen auf Grundlage von Schätzungen dieser Grundvoraussetzung genügen kann.

III. Datendefinitionen

Es ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, dass Ihre Behörde für die verschiedenen Positionen Definitionen vorsieht, jedoch ist allgemein festzuhalten, dass diese erheblichen Spielräume eröffnen. Um einerseits für unser Unternehmen eine möglichst genaue Abfrage sowie netzbetreiberübergreifend einen konsistenten Datensatz zu ermöglichen, regen wir an, insbesondere die Zeiträume, die die Definitionen in Bezug nehmen, zu konkretisieren.

IV. Entwurf des Erhebungsbogens

1. Angaben zur Netzzuverlässigkeit - Ausfallzeiten

Mit den Punkten 3.3 bis 5.3 werden neue Daten gefordert, deren Erhebung einen deutlichen Anstieg des Arbeitsaufwandes bedingen. Diese Daten beziehen sich auf die im Eckpunktepapier aufgeführten Kriterien unter Punkt 6.3.2. Wie bereits

im selbigen Dokument unter Punkt 7 angezeigt, finden wir, dass diese Kennzahlen hierfür nicht geeignet sind. Sie bilden nach unserem Ermessen bezüglich der aktuellen Überlegungen keine netzbetreiberübergreifende Transparenz und die reine Anzahl und Leistung sind sehr kundenabhängig und wenig bis gar nicht vom Netzbetreiber beinflussbar.
Zusätzlich sehen wir die Abgrenzung der höheren Gewalt unter Punkt 6.2.1 ebenfalls kritisch. Hier gehen wir nicht davon aus, dass Verwaltungsaufwand in der Prüfung durch eine Abgrenzung entfällt. Ebenfalls können wir aus unseren Daten ebenfalls keinen signifikanten Anstieg der Anzahl von Fällen höherer Gewalt in den letzten Jahren erkennen.
Im Entwurf des Erhebungsbogens werden – im Gegensatz zur Datenerhebung zum Qualitätselement Netzzuverlässigkeit Strom der 4. Regulierungsperiode – keine Daten zur Berechnung der Kennzahlen zur Netzzuverlässigkeit in der Niederspannung (SAIDI) und der Mittelspannung (ASIDI) abgefragt. Gemäß RZ 3 der wesentlichen Erwägungen zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung soll die Abfrage mit Hilfe des Erhebungsbogens dazu dienen, einen geeigneten Datensatz sowie geeignete Indikatoren und Kennzahlen zu ermitteln, netzbetreiberindividuelle Kennzahlenwerte abzuleiten und eine Methode zu entwickeln, mit welcher die identifizierten Indikatoren gegebenenfalls auch mit finanziellen Anreizen belegt werden können. Nach den Äußerungen der Beschlusskammer im Eckpunktepapier zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung soll weiterhin auch eine Bewertung der Netzzuverlässigkeit und dabei eine Betrachtung der Ausfallzeiten der betroffenen Netzbetreiber erfolgen. Insoweit sollte unseres Erachtens eine „zweigleisige“ Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselements vermieden werden. Vielmehr sollten die Daten zur Bestimmung des Qualitätselements **nur durch eine Datenabfrage** im Rahmen des Monitorings erhoben werden.

2. Angaben zur Dauer je Vorgang „Realisierung und Verstärkung“ neu realisierter oder verstärkter Netzanschlüsse (laufende Nummern 2.1.5; 2.1.6; 2.2.5; 2.2.6; 2.3.5; 2.3.6), zur Dauer von Prozessen im Zusammenhang mit Anschlussbegehren von EEG-Erzeugungsanlagen (laufende Nummer 4.3) sowie zur Dauer von Prozessen im Zusammenhang mit Anschlussbegehren von Verbrauchseinrichtungen und Speichern (laufende Nummer 5.3)

Gemäß §§ 6, 19 NAV sind Netzbetreiber seit dem 01.01.2024 dazu verpflichtet, ein digitales Netzanschlussportal bereitzustellen. Die Verpflichtung zur Bereitstellung eines Netzanschlussportals für EEG-Anlagen besteht gemäß § 8 Abs. 7 EEG 2023 seit dem 01.01.2025. Mit Hilfe dieser Netzanschlussportale dürfte es künftig besser möglich sein, einen Überblick über Anzahl, Dauer und Netzanschlusskapazität der laufenden Netzanschlussbegehren auf effiziente Weise abzuleiten.

Es wird daher allenfalls perspektivisch möglich sein, die erforderlichen Angaben zur durchschnittlichen Dauer und den Median der Dauer je Vorgang bereitzustellen. Dazu müssten jedoch klare Definitionen zur Verfügung gestellt werden für den Beginn und das Ende des Vorgangs.

Für die bereits abgelaufenen Jahre wird jedoch für viele Netzbetreiber nur eine grobe Schätzung zur Anzahl, Dauer und den damit verbundenen Netzanschlusskapazitäten möglich sein. Der daraus resultierende Datensatz wäre aus unserer Sicht zu ungenau und anfällig für Verzerrungen, um belastbare Kennzahlenwerte für eine künftige Qualitätsregulierung ableiten zu können. Aufgrund dessen und wegen des zu großen Umfangs der Datenabfrage erachten wir eine Abfrage von Angaben zur Dauer je Vorgang „Realisierung und Verstärkung“ neu realisierter oder verstärkter Netzanschlüsse allenfalls ab dem Jahr 2024 für sinnvoll.

Im Übrigen wird der Zeitpunkt, zu dem ein Anschlussbegehren vollständig vorliegt, nicht erfasst. Zusätzlich erlauben wir uns grundsätzlich den Hinweis, dass die Gründe für die zeitliche Dauer eines solchen Prozesses sehr unterschiedlicher Natur sein können. Insbesondere kann der Prozess auch durch eine verzögerte Zuarbeit des Petenten oder sonstige Umstände in der Verantwortung Dritter verzögert werden.

Jedes Netzanschlussbegehren wird systemseitig mit Eingangsdatum erfasst. Auch aufgrund des programmiertechnischen Aufwandes gibt es jedoch nicht für alle Haltepunkte eigene Datenfelder (z.B. Eingang vollständiges Netzanschluss-begehren oder Versand Netzanschlusszusage).

Der Zeitraum "Annahme Netzanschlusszusage bis Inbetriebnahme Netzan-schluss" für Erzeugungsanlagen ist aus unserer Sicht nicht auswertbar. Sofern keine Kostennote (Netzanschlussangebot) versendet wird, erfolgt keine Bestätigung bzw. Annahme der Netzzusage durch den Anschlussbegehrenden. In der Realisierungsphase erhalten Netzbetreiber in der Regel nur eine Fertig-meldung als einzige Information. In vielen Fällen können Erzeugungsanlagen, insbesondere Solaranlagen bis 30 kW, auch ohne Zutun des Netzbetreibers an das Netz angeschlossen werden. Die Dauer kann so nicht oder nicht vergleichbar in der gewünschten Form ermittelt werden.

In der Praxis ist es häufig so, dass (kleine) Erzeugungsanlagen zeitgleich in einem Antrag an- und fertig gemeldet werden. Solche Anlagen sind dann bereits vor unserer Prüfung errichtet worden. Ähnliches gilt für Verbrauchsanlagen und Speicher. Soweit sich die Datenabfrage auf tatsächliche Anpassungen des Netzanschlusses bezieht, die bei uns nur einen geringen Anteil der Anschlussbe-gehren ausmachen, ist die Abfrage zu konkretisieren.

Insbesondere bei Wärmepumpen, die vor Inkrafttreten der Änderung des § 14a EnWG bzw. der entsprechenden Festlegungen der Bundesnetzagentur errichtet wurden, haben wir als Netzbetreiber nur eingeschränkte Kenntnis über solche Anlagen. Eine kontinuierliche Meldung seitens der Anschlussbegehrenden erfolgt regelmäßig erst seit 2024.

3. Angaben zur geographischen versorgten Fläche der Netzausdehnung am letzten Tag des Kalenderjahres (laufende Nummern 2.1.9; 2.2.8; 2.3.8)

Die Angaben zur geographischen versorgten Fläche haben gemäß dem Katalog der tatsächlichen Nutzungsarten im Liegenschaftskataster und ihrer Begriffsbestimmungen (Nutzungsartenkatalog) zu erfolgen. Dies sorgt insbesondere für Netzbetreiber, die mehrere Gemeindegebiete versorgen, für einen unverhältnismäßig hohen Aufwand zur Herleitung der versorgten Fläche. Aus unserer Sicht war die versorgte Fläche einer der Gründe, warum die Beantragung und Genehmigung des bis 2018 angewendeten Erweiterungsfaktors nach § 10 ARegV zu erheblichem Prüfungs- und Verwaltungsaufwand geführt hat.

Die Vergangenheit hat jedoch auch gezeigt, dass es bereits bei der Datenabfrage zum Qualitätselement, dem Effizienzvergleich und dem Erweiterungsfaktor aufgrund von Anpassungen in den Liegenschaftskatastern, die in einzelnen Bundesländern zu unterschiedlichen Zeitpunkten durchgeführt wurden, zu erheblichen Einbußen in der Datenqualität kam. Der aus einer Abfrage der geographischen Fläche der Netzausdehnung resultierende Datensatz wäre zu ungenau, um belastbare Kennzahlenwerte ableiten zu können. Auf eine Abfrage dieser Daten sollte daher verzichtet werden. Insofern sollte unter Berücksichtigung der zurückliegenden Erfahrungswerte mit der Erhebung und Verarbeitung der Daten zur versorgten und geografischen Fläche eine weitestgehende Vereinfachung angestrebt werden.

V. Fazit

Die von Ihnen beabsichtigte Festlegung der Datenerhebung weist sowohl sachliche wie auch rechtliche Mängel auf. Mit Blick auf die dargestellten Bedenken bitten wir Sie, die von Ihnen konsultierte Datenerhebung noch einmal zu prüfen und unter Berücksichtigung der erörterten Einwände modifiziert zu Ihrer bisherigen Ankündigung zu erlassen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen